



Gemeinde  
Teutschenthal

JAHRGANG 2021 | Ausgabe 01/2021 | vom 20.01.2021

## Historische Ortsansicht No. 75

### Ortschaft Teutschenthal (Oberteutschenthal), Lithografie, gel. 1905

Die 1905 gelaufenen Lithografie zeigt im **Bild oben links** die zwischen 1883 und 1885 erbaute Gründerzeitvilla der Unternehmerfamilie Wentzel. Die Darstellung spiegelt den Urzustand des Anwesens noch vor dem Brand von 1911 wider. Obwohl dieser Titel streng genommen nur Adelsitze beschreibt, wurde das Herrenhaus, aufgrund seiner architektonischen Prachtfülle, recht bald durch die hiesige Bevölkerung zum „Schloss“ erhoben.

Der Gasthof zur Linde von Karl Kralich im **rechten oberen Bild** befand sich unterhalb der St.-Laurentius-Kirche. Später noch durch Ernst Naumann weiterbetrieben, ist das Gasthaus an der heutigen Carl-Wentzel-Str. 10 längst zu einem Eigenheim umgebaut.

Die **untere Abbildung** liefert einen zeitgenössischen Blick in die Friedrich-Henze-Straße, die seinerzeit noch als „Straße nach Schraplau“ bzw. „Schraplauer Straße“ bezeichnet wurde. Die dargestellte Perspektive bildet ungefähr die Sicht auf Höhe der Einmündung zur Karl-John-Str. in Richtung Westen ab.

Mike Leske M.A.

(Literatur und Bildquelle: Mike Leske: Schöne Grüße - Ansichtskarten und Lithografien aus Eisdorf, Teutschenthal und Teutschenthal-Bahnhof, Halle 2016, S. 130.)



## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein bewegendes Jahr ist vorüber und ein neues hat begonnen. **Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2021.** Bleiben Sie in diesen schweren Zeiten nicht nur gesund sondern auch zuversichtlich. Zuversichtlich darüber, dass wir bald zu unserem gewohnten Alltag zurückkehren werden.

Seien Sie gespannt, was unsere Gemeinde mit all ihren Vereinen und Gesellschaften in diesem Jahr für Sie bereit hält. Wie gewohnt werden Sie alle Informationen über den beliebten „Würde/Salza Spiegel“ erfahren. Vergessen Sie bitte nicht, auch mal einen Blick auf die Homepage der Gemeinde Teutschenthal zu werfen. Dort finden Sie neben aktuellen Entwicklungen auch alle Informationen, welche im Zusammenhang mit der Pandemie von Bedeutung sind.

*Herzlichst Ihr Bürgermeister Tilo Eigendorf*

### INHALTSVERZEICHNIS amtliche Mitteilungen

Wichtige Adressen und Telefonverbindungen .....2

Ansprechpartner der Gemeinde Teutschenthal und den Ortschaften/Sprechzeiten/Telefon .....4

### Gemeinde Teutschenthal

Bekanntmachung Sitzung Haupt- und Vergabeausschuss...5  
 Bekanntmachung Sitzung Ausschuss Finanzen und Bau .....5  
 Bekanntmachung Sitzung Ausschuss Finanzen und Bau .5-6  
 Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung am 08.12.2020 .....6  
 Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ....6-12  
 Bekanntmachung der Satzung zum vorzeitigen B-Plan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal sowie der Genehmigung der Satzung durch den Landkreis Saalekreis gem. § 10 Abs. 3 BauGB .....12-13

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Flurbereinigungsbeschluss.....13-17

### Kreisanglerverein Saalkreis e.V.

Jugend- und Friedfischfischerprüfung.....17

### Nichtamtlicher Teil ab Seite 17

Nächster voraussichtlicher Erscheinungstermin des Würde/Salza Spiegels:

**am 10.02.2021  
Redaktionsschluss ist der 01.02.2021**

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung war und ist während der bestehenden Corona-Einschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger mit der nachfolgenden Maßgabe geöffnet.

**Grundsätzlich werden Anliegen zur Vermeidung eines erhöhten Besucheraufkommens nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon & E-Mail) entgegengenommen.**

Darüber hinaus sind Besucher wegen der anhaltenden Corona-Situation angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Verwaltungsgebäude zu tragen. Die Abstandsregelungen, die Husten- und Niesetikette sowie die Hygieneregeln sind zu beachten.

Bitte nutzen Sie zur Terminvereinbarung die nachfolgenden Telefonnummern:

<b>Zentrale:</b>	<b>034601/ 365</b>
<b>Einwohnermeldeamt:</b>	<b>034601/ 3 66 33 oder 3 66 47</b>
<b>Standesamt:</b>	<b>034601/ 3 66 48</b>
<b>Friedhofsverwaltung:</b>	<b>034601/ 3 66 28</b>
<b>Fundbüro:</b>	<b>034601/ 3 66 28</b>
<b>Gewerbeamt:</b>	<b>034601/ 3 66 43</b>
<b>Sachbearbeiter Kitas:</b>	<b>034601/ 3 66 29 oder 3 66 61</b>
<b>Ordnungswesen:</b>	<b>034601/ 3 66 46</b>
<b>Kasse:</b>	<b>034601/ 3 66 11</b>
<b>Wohnungswesen</b>	<b>034601/ 3 66 32</b>
<b>Hochbau</b>	<b>034601/ 3 66 35</b>
<b>Tiefbau</b>	<b>034601/ 3 66 20</b>
<b>Bauleitplanung</b>	<b>034601/ 3 66 19</b>

### E-Mail:

**kontakt@gemeinde-teutschenthal.de**  
**Beschwerdestelle@gemeinde-teutschenthal.de**

### Impressum

#### Herausgeber:

Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal  
 Ansprechpartner: Frau Pohle,  
 e-mail: martina.pohle@gemeinde-teutschenthal.de  
 Gesamtauflage: 6760, kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Teutschenthal

**Druck:** Schäfer Druck & Verlag GmbH, Köchstedter Weg 3, 06179 Teutschenthal/OT Langenbogen, Tel.: (034601) 2 55 19, Fax: 2 55 20, e-mail: schaeferdruck@web.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 05 vom 01.04.2017

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister der Gemeinde Teutschenthal, Tilo Eigendorf

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Geschäftsführer der Schäfer Druck & Verlag GmbH, Jörg R. Schäfer

#### Anzeigenannahme:

- in der Gemeinde Teutschenthal, Frau Pohle
- oder bei der Schäfer Druck & Verlag GmbH
- Gewerbliche Anzeigen werden direkt bei Frau Schäfer, Schäfer Druck & Verlag GmbH, entgegengenommen.

#### Verteilung:

Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH, Delitzscher Straße 65, 06112 Halle, Tel. (03 45) 1 30 10 66

Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



Das große Ereignis wirft seine Schatten voraus! Im kommenden Sommer wird unser schönes Eisdorf stolze 900 Jahre alt.

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir dieses Jubiläum mit einer **Festwoche vom 03. - 11. Juli 2021** gebührend feiern. Damit das angedachte bunte Rahmenprogramm mit seinen zahlreichen Höhepunkten in die Tat umgesetzt werden kann, **benötigen wir Ihre Hilfe!** Lassen Sie die Feierlichkeiten **mit einer Spende** zu einem unvergesslichen Erlebnis für Jung und Alt werden!

Jeder noch so kleine Betrag ist willkommen! **Alle Spender** werden **auf einer Spendertafel** und auf unseren verschiedenen medialen Auftritten als

Unterstützer erscheinen (Sie können natürlich auch ohne Namensnennung anonym spenden).

**Spender ab einem Betrag von 100 EUR** erhalten **freien Eintritt zu allen Veranstaltungen** während der gesamten Festwoche!

**Spendenkonto: Feuerwehr Förderverein Eisdorf e.V.**

**IBAN: DE54 8005 3762 1894 0980 87**

**BIC: NOLADE21HAL**

**Verwendungszweck: 900JE2021 (immer angeben)**

Auf Wunsch kann selbstverständlich auch eine **Spendenquittung** ausgestellt werden.

Der Erlös aus dieser Spendenaktion **dient zu 100 % der finanziellen Umsetzung der Jahrfeier.**

**Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung!**

**Festkomitee 900 Jahre Eisdorf**

## Ansprechpartner der Gemeinde Teutschenthal und den Ortschaften/ Sprechzeiten / Telefon

### Gemeinde Teutschenthal

Bürgermeister: Tilo Eigendorf  
Am Busch 19  
06179 Teutschenthal

Büro Bürgermeister: Martina Pohle  
Telefon: 03 46 01 - 36600

### Ortschaft Angersdorf

Ortsbürgermeister: Manfred Wagenschein  
Ortschaftsbüro: Lauchstädter Straße 47  
06179 Teutschenthal/OT Angersdorf  
Sprechzeit: jeden letzten Dienstag im Monat  
18:00 - 20:00 Uhr  
Telefon: 0345 - 6 13 20 80

### Ortschaft Dornstedt

Ortsbürgermeister: Jens Heinemann  
Ortschaftsbüro: An der Schule 2  
06179 Teutschenthal/OT Dornstedt  
Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag im Monat von  
16:00 - 18:00 Uhr  
Telefon: 03 46 36 - 6 03 41  
Termine außerhalb der Sprechzeit sind nach Vereinbarung  
möglich, Telefon: 0172-34 381 39

### Ortschaft Holleben

Ortsbürgermeister: Andreas Kochalski  
Ortschaftsbüro: Ernst-Thälmann-Straße 57  
06179 Teutschenthal/OT Holleben  
Sprechzeit: jeden ersten Mittwoch im Monat  
17:00 - 19:00 Uhr  
Telefon: 03 45 - 6 13 02 38

### Ortschaft Langenbogen

Ortsbürgermeister: Siegfried John  
Ortschaftsbüro: Paul-Schmidt-Straße 11  
06179 Teutschenthal/  
OT Langenbogen  
Sprechzeit: Donnerstag(14tägig)nur in geraden  
Wochen, 15:00 - 18:00 Uhr  
Telefon: 03 46 01 - 2 24 64

### Bankverbindungen Gemeinde Teutschenthal

Saalesparkasse: IBAN:DE04 80053762 0378001403  
BIC: NOLADE21HAL

### Ortschaft Steuden

Ortsbürgermeister: Frank Witte  
Neue Straße 16  
06179 Teutschenthal/OT Steuden  
Sprechzeit: dienstags (14tägig)  
14:00 - 18:00 Uhr  
Telefon: 03 46 36 -6 02 21  
Mail: ortschaft-steuden@web.de

### Ortschaft Teutschenthal

Ortsbürgermeisterin: Annegret Helbig  
Ortschaftsbüro: Am Busch 19 (**Zimmer 008**)  
06179 Teutschenthal  
Sprechzeit: dienstags 15:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Telefon: 034601 - 36636

### Ortschaft Zscherben

Ortsbürgermeister: Christoph Michalski  
Sprechzeit: jeden letzten Freitag im Monat  
16:00- 18:00 Uhr  
Gerätehaus der FF Zscherben  
Angersdorfer Straße 9  
06179 Teutschenthal/ OT Zscherben  
0176-70 723 809  
Mobil:  
Email:/Mail: michalski-christoph@gmx.de

### Grünschnittsäcke sind in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, für 80 Cent erhältlich!

### Schiedsstelle der Gemeinde Teutschenthal

Ernst-Thälmann-Straße 57, 06179 Teutschenthal/  
OT Holleben  
Sitzungen: jeden ersten Mittwoch im Monat 16:00 - 18:00  
Email: [schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de](mailto:schiedsstelle.teutschenthal@t-online.de)  
Telefon: 0345/613 87 36 (zu den Sprechzeiten)

### Polizeirevier Saalekreis

Hallesche Straße 96/98, 06217 Merseburg  
Telefon: 03461 - 446 - 0 Fax: 03461 - 446 - 210

### Außenstelle der Polizei Teutschenthal

Am Stadion 2, 06179 Teutschenthal  
Telefon: 034601 - 39 70 919 - Herr Hedler  
034601 - 39 70 915 - Herr Bedemann  
Fax: 034601 - 39 70 910

### Sprechstunden der Regionalbereichsbeamten jeden Dienstag 13:00 bis 15:00 Uhr und nach telefonischer Anmeldung unter folgenden Rufnummern:

PHK Andreas Hedler 0160 - 2 61 97 63  
PHK Hardy Bedemann 0160 - 2 61 98 81

### Abwasserentsorgung

#### Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis

(für die Gemeinden Teutschenthal mit allen Ortschaften)  
Sennewitzer Str. 7, 06193 Petersberg/OT Gutenberg  
Telefon: 03 46 06/360-0 Fax: 03 46 06/360-299  
e-Mail: [info@wazv-saalkreis.de](mailto:info@wazv-saalkreis.de)  
Internet: [www.wazv-saalkreis.de](http://www.wazv-saalkreis.de)

#### Sprechzeiten:

dienstags 09.00-12.00 / 13.00-18.00 Uhr  
donnerstags 09.00-12.00 / 13.00-15.00 Uhr  
bzw. nach telefonischer Vereinbarung

Störungsmeldung Abwasser: 01511/412 27 95

Störungsmeldung Trinkwasser: 0800/66 47 00 3

### Bereitschaftsdienste für den Notfall

Feuerwehr / Rettungsdienst	112	(kostenfrei)
Polizei	110	(kostenfrei)
Rettungsleitstelle	0345	- 8 07 01 00
Feuerwehrleitstelle	0345	- 2 21 50 00
Wochenendbereitschaft (Ärzte, Zahnärzte usw.)	0345	- 68 10 00
Mitnetz GAS (kostenfrei)	0800 2 200922	envia
Mitteldeutsche Energie AG (kostenfrei)	0800 2 305070	MIDE-
WA Eisleben (nur für Dornstedt)	03475	- 6 76 90

### Wichtiger Hinweis!

**Bedingt durch den Redaktionsschluss haben alle Beiträge im Würde-Salza Spiegel den Stand vom 14.01.2021**

*Für aktuelle Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besuchen Sie bitte die Webseite der Gemeinde Teutschenthal unter [www.gemeinde-teutschenthal.de](http://www.gemeinde-teutschenthal.de)*

## AMTLICHER TEIL



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

### Bekanntmachung

#### Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses am

**Dienstag, 26.01.2021,  
um 18:15 Uhr,**

in das Kultur- und Gemeindezentrum Teutschenthal, Großer Saal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal, recht herzlich ein.

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen
- 5.1 Information zu gefassten Beschlüssen
- 5.2 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Einvernehmen der Gemeinde Teutschenthal nach § 36 BauGB zur Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 31 BauGB zum Neubau von einem 1,5-geschossigen Einfamilienhaus im B-Plan-Gebiet „Schänkeberg“ in Angersdorf.  
Vorlage: 287/2020 (Entscheidung)
- 7 Anfragen / Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 8 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 9 Mitteilungen
- 9.1 Bericht des Bürgermeisters
- 9.1.1 Umstrukturierung der Serverarchitektur  
Vorlage: 278/2020 (Kenntnisnahme)
- 10 Beschlussvorlagen
- 10.1 Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 279/2020 (Entscheidung)
- 10.2 Einvernehmen der Gemeinde Teutschenthal nach § 36 BauGB zur Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen – Teutschenthal/„Kopfweg“ – Errichtung Carport  
Vorlage: 288/2020 (Entscheidung)

- 10.3 Beschluss Vergabe IGEK  
Vorlage 295/2021 (Entscheidung)
- 11 Anfragen/Anregungen

*Tilo Eigendorf*  
*Bürgermeister*

### Bekanntmachung

#### Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau am

**Dienstag, 02.02.2021,  
um 17:00 Uhr,**

in das Kultur- und Gemeindezentrum, Großer Saal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal, recht herzlich ein.

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 1. Lesung Haushaltsplan 2021
- 6 Anfragen / Anregungen

*Annegret Helbig*  
*Vorsitzende des Ausschusses*

### Bekanntmachung

#### Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses Finanzen und Bau am

**Dienstag, 09.02.2021,  
um 17:00 Uhr,**

in das Kultur- und Gemeindezentrum, Großer Saal, Schafberg 3, 06179 Teutschenthal, recht herzlich ein.

#### Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift

- 5 2. Lesung Haushaltsplan 2021  
6 Anfragen / Anregungen

Annegret Helbig  
Vorsitzende des Ausschusses

**Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates  
der Gemeinde Teutschenthal  
in seiner Sitzung am 08.12.2020**

**Öffentlicher Teil:**

Beschluss-Nr.:	Beschlussinhalt
142/2020	Beschluss zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal Vorlage: 263/2020
143/2020	Beschluss zur Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs zum B-Plan Nr.23 – Wohnen an der Welle in der Ortschaft Langenbogen Vorlage: 271/2020

**Nicht öffentlicher Teil:**

Beschluss-Nr.:	Beschlussinhalt
144/2020	Vergabeentscheidung „Geräteträger als Dreiseitenkipper“ (Bauhof) Vorlage: 252/2020 Die Vergabe erfolgte gemäß Angebot an die Firma „Schlotte“.
145/2020	Vergabeentscheidung zur Ergänzung der Hortgebäude in Teutschenthal Vorlage: 282/2020 Die Vergabe erfolgte gemäß Angebot an die Firma „Kleusberg GmbH & Co KG“.
146/2020	Dienstaufsichtsbeschwerde

**Bekanntmachung**

**Satzung**

**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Teutschenthal**

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz- KiFöG) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung des § 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 08.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 142/2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Gemeinde Teutschenthal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht:  
- **im Ortsteil Angersdorf**

Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“  
Am Kindergarten 4

- **im Ortsteil Dornstedt**

Kindertageseinrichtung und Hort „Max und Moritz“  
An der Schule 2 a

- **im Ortsteil Holleben**

Haus 1 - Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“  
Ernst-Thälmann-Straße 102 b

Haus 2 - Hort  
Lutherplatz 3

- **im Ortsteil Langenbogen**

Kindertageseinrichtung „Nesthäkchen“  
Sanddornweg 2

- **im Ortsteil Teutschenthal**

Kindertageseinrichtung „Buratino“  
Maerkerstraße 30

Kindertageseinrichtung „Freche Fröschchen“  
Schulstraße 1 a

Kindertageseinrichtung „Kleine Riesen“  
Köchstedter Straße 8

Hort „Crazy Kids“ Teutschenthal  
Am Stadion 9

- **im Ortsteil Zscherben**

Kindertageseinrichtung „Gestiefelter Kater“  
Hauptstraße 32 b

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunschrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen.

**§ 2 Gemeinnütziger Zweck**

(1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen des Trägers (Gemeinde Teutschenthal).

(2) Die Gemeinde Teutschenthal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der

Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Sollte eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen aufgelöst werden, fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung/en an die Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dies trifft auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes zu.

### § 3 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit; Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Kindertageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages

in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und von einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(5) Den Hortkindern werden in der Kindertageseinrichtung (Hort) räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre Hausaufgaben zu erledigen. Hierfür wird den Kindern Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammenarbeiten. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

(6) Näheres zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie des Bildungsprogramms erläutert die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

### § 4 Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

(4) Bei einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden (Halbtagsplatz), sollten die Kinder die Kindertageseinrichtung spätestens ab 09.00 Uhr besuchen, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann.

(5) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Teutschenthal einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort) insoweit noch freie Kapazitäten in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

(6) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 5 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar

erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

### § 5 Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Die Anmeldung erfolgt in Form der Bedarfsanmeldung online durch die Personensorgeberechtigten über das Elternportal der Gemeinde Teutschenthal. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung nach dem KiFöG LSA grundsätzlich zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(3) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt.

(4) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regelt der § 4 Abs. 2 der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal.

(5) Die Kinder werden, nach erfolgreicher Annahme der Bedarfsmeldung, in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und auch die personellen und sächlichen Voraussetzungen (Betriebserlaubnis) der Kindertageseinrichtung dies zulassen.

Das Aufnahmealter der Kinder für die einzelnen Kindertageseinrichtungen ist mit der jeweiligen Betriebs-erlaubnis wie folgt festgelegt:

Kleine Strolche	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Max und Moritz	von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
Sonnenblume	von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang
Nesthäkchen	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Buratino	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Freche Fröschchen	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Kleine Riesen	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Gestiefelter Kater	von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
Crazy Kids	vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.

Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.

(6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung beibringen:

- Eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes; diese darf – vom ersten Betreuungstag in der Einrichtung gerechnet – in der Regel nicht älter als eine Woche sein; Ausnahmen von der Frist sind im Einzelfall möglich; die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

- Den aktuellen Status über die Masernschutzimpfung des Kindes. Ab der Vollendung des Ersten Lebensjahres mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das Erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des Ersten Lebensjahres zu erbringen.

- Den aktuellen Impfstatus des Kindes, soweit das Kind weitere Impfungen als die Masernschutzimpfung, erhalten hat. Anderenfalls einen schriftlichen Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

(7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung schließt, im Auftrag der Gemeinde Teutschenthal, mit den Personensorgeberechtigten über die Aufnahme und Betreuung des Kindes einen Betreuungsvertrag ab. Der Vertrag beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Benötigt das Kind dann ab dem 01.08. weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(8) Abmeldungen haben in schriftlicher Form bei der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende. Abweichend davon können – in begründeten Ausnahmefällen – Abmeldungen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bis zum

Ende des laufenden Monats zum Ende des Folgemonats vorgenommen werden.

(9) Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Teutschenthal zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:

a) Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.

b) Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.

c) Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt, gilt es mit dem ersten Tag des Folgemonats als vom Einrichtungenbesuch abgemeldet. Aufgrund der Kapazitätsprobleme, muss auch ein entschuldigtes fernbleiben der Einrichtung, vom ersten Tag an, durch die Personensorgeberechtigten begründet werden.

d) Bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten.

e) Bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.

(10) Die Gemeinde Teutschenthal ist berechtigt, Kindern aus anderen Kommunen, welche nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal aufgenommen wurden, den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen durch Fremdkinder die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist.

## § 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal sind montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen - wie folgt geöffnet:

Kleine Strolche – OT Angersdorf	06:00 bis 17:00 Uhr
Max und Moritz – OT Dornstedt	06:00 bis 18.00 Uhr
• Hort	06:00 bis 07:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
•Hort in der Ferien- betreuung	06:00 bis 18:00 Uhr

Sonnenblume – OT Holleben	06:00 bis 17:00 Uhr
• Hort	06:00 bis 07:45 Uhr und 13:15 bis 17:00 Uhr
• Hort in der Ferienbe- treuung	06:00 bis 17:00 Uhr
Nesthäkchen – OT Langenbogen	06:00 bis 18:00 Uhr
Buratino – OT Teutschenthal	06:00 bis 18:00 Uhr
Freche Früchtchen – OT Teutschenthal	06:00 bis 17:00 Uhr
Kleine Riesen – OT Teutschenthal	06:00 bis 18.00 Uhr
Hort Crazy Kids – OT Teutschenthal	06:00 bis 07:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
• in der Ferienbetreuung	06:00 bis 17:00 Uhr
Gestiefelter Kater – OT Zscherben	06:00 bis 18:00 Uhr

(2) Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Gemeinde Teutschenthal im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl des Kindes und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel ganzjährig geöffnet. Sie können aus zwingenden betriebstechnischen oder betriebsorganisatorischen Gründen zeitweilig geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Einvernehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten in der Regel mit dreimonatiger Frist über einen Aushang in den Kindertageseinrichtungen mitgeteilt.

Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließzeit erforderlich sein, so wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde Teutschenthal gewährleistet. Ein entsprechender Antrag muss binnen eines Monats gestellt sein.

Es werden nach Abfrage aller Personensorgeberechtigten einer Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium Brückentage bis zum Ende des Vorjahres festgelegt. Dies soll eine bedarfsgerechte Schließung an Brückentagen sicherstellen. Die Schließtage werden durch die Gemeinde Teutschenthal über einen Aushang in den Einrichtungen rechtzeitig mitgeteilt. Der Träger behält sich zum Zwecke der Personalplanung vor, den Nachweis über den tatsächlichen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten abzufordern.

Die Möglichkeit, eine Ausweicheinrichtung anzubieten, behält sich der Träger vor. Für den Besuch einer Aus-

weicheinrichtung werden keine gesonderten Kosten erhoben und auch keine Kosten erstattet.

Für zwei volle Wochen im Jahr sollten die Personensorgeberechtigten ihrem Kind ermöglichen, die Einrichtung nicht zu besuchen; so soll sichergestellt werden, dass dem Kind ein für seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung ermöglicht wird.

(4) Die Betreuung in den Einrichtungen richtet sich nach § 3 KiFöG LSA.

- Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten)
  - 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden; i.V.m. § 4 Abs. 4 der Satzung
  - 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden
  - 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden
  - 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden
  - 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden
  - 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden
  - über 10 Stunden täglich oder bis zu 60 Wochenstunden
- Hort
  - schultäglich eine Betreuungszeit von 6 Stunden
  - in der Ferienzeit kann nach Bedarf eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuung erfolgen.

Die Dauer der Regelbetreuung wird zwischen Kindertageseinrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung festgelegt werden und soll sich am Kindeswohl orientieren.

### § 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Erziehern/-innen der Kindertageseinrichtung und holen nach Beendigung der Betreuungszeit das Kind bei den Erziehern/-innen wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Erzieher/-in beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere im Betreuungsvertrag festgelegte abholberechtigte Personen. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Die Entscheidung, ein Kind durch ein Geschwisterkind abholen zu lassen, obliegt den Sorgeberechtigten. Es wird hierfür eine tagesaktuelle Abholvollmacht im Bedarfsfall von ihnen abgefordert. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Hortkinder dürfen die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, welche bei der Leitung der Einrichtung abzugeben ist, vorliegt. Es besteht seitens der Erzieher/-innen keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten.

(2) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertagesein-

richtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Das Kind ist sauber zu waschen und zu kleiden. Für jedes Kind ist ein Handtuch mitzubringen, welches bei Bedarf – aber mindestens 1 x wöchentlich - gereinigt werden muss. Im Krippenbereich sind Lätzchen mitzubringen. Für das Kind, welches in der Einrichtung mitschläft (Mittagsruhe) ist Bettzeug und Bettwäsche mitzubringen und bei Bedarf zu reinigen. Bettzeug muss mindestens 2 x jährlich und Bettwäsche mindestens 1x monatlich gereinigt werden.

Von diesen Regelungen kann aus hygienischen oder infektionsbedingten Gründen abgewichen werden. (bspw. bei Pandemien, Seuchen, Infektionskrankheiten)

(4) Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Erzieher/-in mitzuteilen.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet,

- jede Änderung der Familienverhältnisse,
- der Wohnanschrift,
- der Telefonnummer,
- der Krankenkasse

der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

### § 8 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung

(1) Der Leitung der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Kinder mit fiebrigen Erkrankungen, Erbrechen und Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieher/-innen berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen (Ohr-/ Stirnthermometer). Bestätigt sich der Verdacht, sind die

Personensorgeberechtigten zu informieren und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.

(5) Nach Erkrankung eines Kindes ist vor Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung bzw. das Formular „Mitteilung über die Erkrankung eines Kindes und Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung“ unverzüglich vorzulegen.

(6) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder durchgeführt.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.

### **§ 9 Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes**

Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht die Erzieher/in die Personensorgeberechtigten oder eine Person des Vertrauens zu erreichen. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der Telefonnummer im Betreuungsvertrag zu benennen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird nach Ablauf von einer Stunde nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Teutschenthal unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Bis zur Abholung des Kindes verbleibt die Erzieher/in mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

### **§ 10 Verfahrensweise bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes**

Werden bei einem Kind gravierende Verhaltensauffälligkeiten bemerkt, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet – nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten – das zuständige Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder den behandelnden Kinderarzt um Hilfe bzw. Unterstützung zu bitten. Kindertageseinrichtung, Jugendamt und/ oder Gesundheitsamt und/ oder behandelnder Kinderarzt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren.

### **§ 11 Versicherung**

Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der

Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

### **§ 12 Essenbereitstellung**

Die Gemeinde Teutschenthal sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen. Die Gemeinde Teutschenthal behält sich vor, in der jeweiligen Einrichtung nur einen Essenanbieter zuzulassen, welcher nach vorheriger Abstimmung durch das Kuratorium bestimmt wird.

### **§ 13 Kostenbeitrag**

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb auch während vorübergehender Nichtanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während eventueller Schließungszeiten bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

### **§ 14 Elternsprecherinnen und Elternsprecher, Kuratorium und Elternbeirat**

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Träger notwendig.

(2) Die Personensorgeberechtigten jeder Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternsprecher für das Kuratorium. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternsprecher.

(3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,
- die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
- die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,

- die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
- die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

- zur Änderung der Konzeption,
- zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
- zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

(5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

(6) Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Näheres hierzu regelt der Landkreis Saalekreis durch seine Satzung zum Wahlverfahren.

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal vom 27.08.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde dem Landkreis Saalekreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und Fachaufsichtsbehörde entsprechend den Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt angezeigt und am 20.01.2021 im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tilo Eigendorf  
Bürgermeister

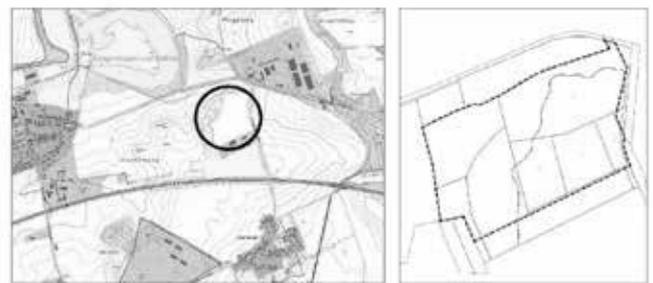
Siegel

## Bekanntmachung

### Bekanntmachung der Satzung zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal sowie der Genehmigung der Satzung durch den Landkreis Saalekreis gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 1. September 2020 den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ in der Ortschaft Teutschenthal in der Fassung vom September 2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die dem Bebauungsplan beige-fügte Begründung mit Umweltbericht wurde begilligt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha innerhalb der Flurstücke 245, 246, 248, 249, 250 und 251 der Flur 21 der Gemarkung Teutschenthal. Es wird im Osten durch die Neue Parkstraße sowie im Westen durch Ackerflächen begrenzt und befindet sich zwischen der L 2080 (Benndorf-Langenbogen) im Norden sowie dem Standort der Lobbe Industrieservice GmbH & Co KG im Süden.



© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2014 / A18-8005321-2012-8

Dem räumlichen Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes ist des Weiteren eine externe Ausgleichsfläche mit einer Flächengröße von ca. 0,56 ha innerhalb des Flurstücks 31 der Flur 10 der Gemarkung Teutschenthal zugeordnet.

Mit Verfügung vom 23. November 2020 hat der Landkreis Saalekreis den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ der Gemeinde Teutschenthal in der Ortschaft Teutschenthal unter dem Aktenzeichen BPL00087 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorzeitige Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 18 „Photovoltaik nördlich der B 80“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß §

10a Abs. 1 BauGB im Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, Zimmer 102 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter

<https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Teutschenthal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.“

Eigendorf  
Bürgermeister

## AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Flurbereinigungsbeschluss

#### A. Verfügender Teil

##### I. Entscheidung

Gemäß § 86 und §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

#### Flurbereinigungsverfahren „Hornburg FL“ im Landkreis Mansfeld-Südharz

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Mansfeld-Südharz  
**- Teile der Gemarkung Hornburg, Flur 3, 4 und 5**

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 224,1604 ha.

Als Anlagen dieses Beschlusses sind

- die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist und
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, in dem die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Flurstücke aufgeführt sind,
- sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt und werden gemäß Teil B dieses Beschlusses ausgelegt.

##### II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten

an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### III. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten und die Eigentümer von Gebäuden nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bilden die Teilnehmergeinschaft.

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft erhält den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft des  
Flurbereinigungsverfahrens Hornburg FL“**

und hat ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz, Gemeinde Seegebiet Mansfelder-Land, OT Hornburg.

### IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### V. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren nach § 86 und §§ 6ff FlurbG berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr.59, 06667 Weißenfels, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

b) Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u.ä. Rechte),

c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist

ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## B. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung

*in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrgasse 8, in 06318 Röblingen am See, in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, in der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, in 06295 Lutherstadt Eisleben, in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, in 06179 Teutschenthal, in der Gemeinde Salzatal, Straße der Einheit 12a, 06198 Salzmünde und in der Stadt Gerbstedt, Markt 1, 06347 Gerbstedt*

zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Zusätzlich kann dieser Beschluss einschließlich Anlagen im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/> (dort unter Flurbereinigungsverfahren Hornburg FL) zur Information eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde/ Stadt ein.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

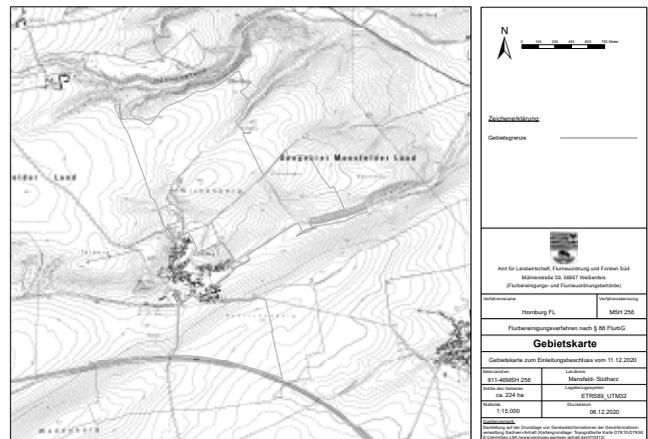
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels bzw. Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

*Im Auftrag* (Dienstsiegel)  
*Dr. Lüs*

## D. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem

Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/datenschutz/> zu finden.



## Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

### Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 3

1/1, 1/3, 1/4, 1/5, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 7/1, 9/1, 9/2, 10, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 14/3, 15/1, 16/1, 18/1, 18/2, 18/3, 21, 22/6, 22/7, 22/8, 22/9, 22/10, 22/11, 22/12, 22/13, 22/14, 22/15, 24/1, 24/2, 25, 26/1, 26/2, 27, 29/2, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 31, 32, 33, 37/1, 37/2, 37/5, 48/1, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 53/1, 55, 65/52, 81/54, 83/54, 84/54, 85/54, 86/54, 87/54, 88/54, 91/54, 92/54, 93/54, 94/54, 95/50, 96/50, 97/50, 98/50, 99/50, 103/3, 104/11, 105/11, 106/3, 107/14, 108/13, 112/14, 113/49, 114/49, 117, 118

Flächensumme der Flur : 109,2310 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 94

### Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 4

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4, 5/2, 5/3, 5/4, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/17, 8/18, 8/19, 8/20, 8/21, 8/22, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/53, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 8/60, 8/61, 15/1, 16/1, 16/3, 16/4, 16/7, 16/8, 43, 45, 56/7, 57/7, 71/7, 72/7, 81/24, 102/8, 103/15

Flächensumme der Flur : 65,5105 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 60

### Gemarkung: Hornburg (152344) Flur 5

1, 2, 3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/8, 10/1, 11/1, 13/3, 14, 15, 18/1, 20/1, 20/2, 20/4, 21/1, 23, 25/2, 25/3, 26/1, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28/1, 28/2, 29/1, 51/7, 52/7, 54/9, 57, 58, 61, 64, 65/21, 67, 71, 72/8, 75, 77/24, 78, 78/24, 79/24, 80/24, 81, 88, 92/16, 93/16, 98/24, 99/24, 141/4, 145/5, 146/5, 147/5, 156/19

Flächensumme der Flur : 49,4189 ha

Flurstücksanzahl der Flur : 56

Flächensumme der Gemarkung Hornburg:	Flurstücksanzahl der Gemarkung Hornburg:
224,1604 ha	210

Flächensumme des Verfahrens:  
224,1604 ha

Anzahl Flurstücke des Verfahrens:  
210

**Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren „Hornburg FL“ Landkreis Mansfeld-Südharz - Verf.-Nr.: 611-46 MSH 256**

Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren (FBV) werden wasserlenkende- und rückhaltende Maßnahmen, die das Niederschlags- und Oberflächenwasser vor Eintritt in die Ortslage rückhalten und möglichst sicher an der Ortslage vorbei abführen, umgesetzt.

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch die Notwendigkeit zur Flächenbereitstellung für diese Maßnahmen, Umordnung von kommunalem Eigentum und schließlich die allgemeine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Darüber hinaus sollen die dazu notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Die mit dem Flurbereinigungsverfahren gegebenen bodenordnerischen Möglichkeiten bilden das geeignete Instrument zur Umsetzung der angestrebten Flächenaustausche unter Einbeziehung der Flächen der öffentlichen Hand und damit einhergehender Lösungen der bestehenden Nutzungskonflikte.

Das Verfahren trägt dazu bei, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit wird durch die Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen unterstützt.

Mit dem Verfahren wird es möglich, den von den Bewirtschaftungsflächen bei Starkniederschlägen und Sturzfluten unkontrolliert stattfindenden Bodenabtrag und das un gelenkt abfließende Wasser aus den landwirtschaftlichen Flächen zu mindern, zwischen zu speichern und kontrollierter abfließen zu lassen.

Bei den durchgeführten umfangreichen Voruntersuchungen im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG war festzustellen, dass der vom Verfahren erfasste Grundbesitz zersplittert und teilweise unwirtschaftlich geformt ist, die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen nicht immer gegeben ist und daher der Regulierung bedarf.

Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und künftigen Anforderungen an die Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Einige Flurstücke sind überhaupt nicht erschlossen. Eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur durch Ausweisung, Erneuerung und Regulierung von Wegen, Gewässern und öffentlichen Anlagen ist erforderlich und wird angestrebt. Durch den Ausbau des Wegenetzes und eine sinnvolle

Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit in der örtlichen Landwirtschaft erreicht werden.

Darüber hinaus sollen im notwendigen Umfang Maßnahmen der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion in diesem ländlichen Raum ermöglicht und durchgeführt sowie Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Durch die Neustrukturierung des Verfahrensgebietes wird Arbeitszeit der Landbewirtschafter eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Flurbereinigung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist mit dem Flurbereinigungsverfahren auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Durch die Maßnahmen zur Wasserrückhaltung und -lenkung wird das von den Grundstücken ausgehenden Gefährdungspotential bei Starkregenereignissen erheblich gemindert.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig. Unter den Gesichtspunkten der möglichst vollkommenen Zweckerreichung ist entsprechend des § 7 FlurbG die Abwägung zur Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgt. Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Abtrags- und Abflussprozesse von Sediment und Wasser innerhalb des oberirdischen Wassereinzugsgebietes, der Reliefverhältnisse, des Wege- und Gewässernetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass der Verfahrenszweck vollumfänglich erreicht wird.

Im Zuge der Voruntersuchungen und bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze wurden Gespräche mit den Kommunalvertretern und den im Gebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben geführt und über die Verfahrensarten, Ablauf und die entstehenden Kosten des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichtet. Coronabedingt musste der für den 26.11.2020 anberaumte Termin abgesagt werden. Aus diesem Grund erfolgte eine allgemeine Information der Beteiligten zu diesem Flurbereinigungsverfahren in schriftlicher Form durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 der Gemeinde Röblingen am See. Im Ergebnis der durchgeführten Vorgespräche und der

positiven Resonanz nach Unterrichtung der Beteiligten wird das Interesse der Beteiligten am Flurbereinigungsverfahren für gegeben erachtet.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG liegen somit vor. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck des Verfahrens.

Dr. Lüs  
Sachgebietsleiter SG 24

---

## KREISANGLERVEREIN SAALKREIS e.V.

---

### Jugend – Friedfischfischerprüfung Kreisanglerverein Saalkreis e.V.

Durch den Kreisanglerverein Saalkreis e.V. wird auf Grundlage des § 31 FischG und der aktuellen Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben, dass am 20.03.2021 eine Jugend – und Friedfischfischerprüfung stattfindet.

Zugelassen für die **Jugendfischerprüfung** sind **Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr**. Zugelassen für die **Friedfischfischerprüfung** sind **Personen ab dem 13. Lebensjahr**. Anmeldungen zu dieser Prüfung werden Mittwochs von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr ab dem 30.01.2021 in der Geschäftsstelle des KAV Saalkreis beim Geschäftsführer Herrn Steffen Nagel in Wettin –Löbejün OT Friedrichschwerz Coloniestraße 27 entgegengenommen.

Die **Prüfungsgebühr** für den **Jugendfischereischein** beträgt **28,00 Euro**. Die **Prüfungsgebühr** für den **Friedfischfischereischein** beträgt **bis zum 17. Lebensjahr 28,00 Euro**. Ab dem **18. Lebensjahr** beträgt die **Prüfungsgebühr 56,00 Euro**. Sie ist bei der Anmeldung zu entrichten. Wir bitten um **telefonische Voranmeldung** und Einhaltung der aktuellen COVID Verordnung.

**Anmeldeschluss ist der 20.02.2021**

Rückfragen sind zu richten an:

Herr Schuhmann      Telefon 0151/59173712 und  
0345-6821275

Herr Nagel              Telefon 0162/9463765 und  
0345-44589932.

Bernd Schuhmann  
Vorsitzender KAV Saalkreis  
und Stv. Vorsitzender Prüfungsausschuss des KAV

---

## NICHTAMTLICHER TEIL

---



GEMEINDE TEUSCHENTHAL

GEMEINDE  
TEUSCHENTHAL

Vor Ort  
für Alle

Soforthilfeprogramm  
Bibliotheken

### Einzug der Digitalisierung und Modernisierung in der Bücherei Teutschenthal – „Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken im ländlichen Raum – Vor Ort für Alle“

Mit dem Soforthilfeprogramm „Vor Ort für Alle“ fördert der Deutsche Bibliotheksverband im Jahr 2020 bundesweit zeitgemäße Bibliothekskonzepte in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohner\*innen. Primär geht es dabei um die Modernisierung und digitale Ausstattung der Bibliotheken. Ziel ist es, Bibliotheken als „Dritte Orte“ auch in ländlichen Räumen zu stärken und so einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten.

Das Soforthilfeprogramm wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert. Die Mittel hierfür stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. [www.bibliotheksverband.de/soforthilfeprogrammprogramm](http://www.bibliotheksverband.de/soforthilfeprogrammprogramm)

### Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer\*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger\*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger\*innen.

[www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de)

Im Rahmen des Fördermittelprogrammes konnte die Bücherei Teutschenthal folgende Anschaffungen tätigen: 30 Stühle zur Durchführung von Veranstaltungen, fünf neue Internetabeitsplätze für Besucher und Personal, 20 Tablets für die Arbeit mit Grundschulern und Hortkindern, eine neue Mikrofonanlage für eine qualitativ hochwertige Angebotsgestaltung und eine Software durch die weiterhin die Verleihung aller Medien getätigt werden kann. Die Bücherei Teutschenthal hat das Ziel, für seine über 30.000 Besucher im Jahr, kultureller und sozialer Treffpunkt, mit einer modernen

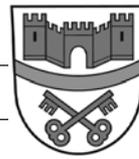
Bibliotheksführung zu werden. Durch die Anschaffung neuer Technik, wird die Möglichkeit geboten, die digitalen und multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten in der Bücherei zu erhöhen und auszubauen.



Fotos: Bücherei Teutschenthal

Die Bücherei der Gemeinde Teutschenthal bedankt sich vielmals für die Fördermittel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Weiterhin möchten wir uns bei dem Deutschen Bibliotheksverband für die sehr gute und unkomplizierte Zusammenarbeit bedanken.

**dbv** deutscher  
bibliotheks  
verband



ORTSCHAFT LANGENBOGEN

**Förderverein Barockorgel Langenbogen e.V.**

### Sparkasse hilft

Das vergangene Jahr war für die meisten Menschen wohl nicht eines der besten. Zu den schon bestehenden großen Problemen in Land und Welt, kam neues Ungemach über die Menschen. Ein winziges Virus versetzte fast den ganzen Erdball in einen Ausnahmezustand. Mit maßlos vielem Geld versuchte man das Schlimmste zu verhindern. Angst und Sorge blieben jedoch erhalten und bedrückte die Menschen weiterhin. Wohl kaum einer blieb davon verschont.

Auch unser kleiner Orgelverein, der fast 20 Jahre Kultur und Freude in das Dorf gebracht hat, litt darunter. Schon lange geplante Konzerte, auf die man sich gefreut hatte, fielen aus. Aber nicht nur, dass die Menschen auf ihre Konzerte verzichten mussten, auch ihre Spenden blieben weg, und das zu einer sehr ungünstigen Zeit, denn in einem viertel Jahr begeht der Förderverein Barockorgel Langenbogen sein zwanzigjähriges Jubiläum, welches eigentlich recht festlich begangen werden soll. So ist unter anderem eine neue CD mit Musik, gespielt auf unserer Orgel von Thomas Ennenbach, in Arbeit. Das kostet alles Geld, und nicht zu wenig!

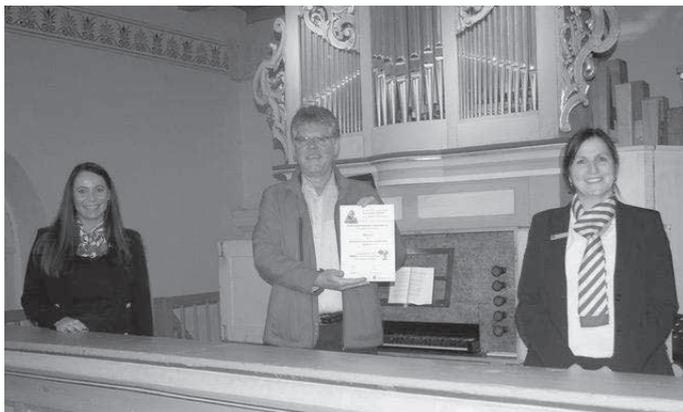
Aber wie es im Leben so geht, gibt es selbst in schlechten Zeiten gute Menschen. Das lässt hoffen. Auch unser Orgelverein hatte Glück. Die Saalesparkasse war es, welche die Rolle des Glücksbringers übernahm. Man griff in das Sparkassen-Sparschwein, entnahm einige größere Scheine und schickte zwei Glücksfeen - in Gestalt zwei junger und nett anzusehenden Damen - nach Langenbogen. Schnell erreichte die frohe Botschaft Ralf Mielke, den Mann, der vor zwanzig Jahren die ganze Geschichte - nämlich die Rettung der alten und gebrechlichen Orgel - eingefädelt hatte. Und selbiger eilte frohlockend zur Kirche, um die guten Feen zu erwarten. Diese ließen auch nicht lange auf sich warten. Glücklicherweise begab er sich mit den Beiden in die Kirche, stellte ihnen die gerettete Orgel vor, lobte deren wunderschönen Klang und schwärmte von der herrlichen Musik, die Thomas Ennenbach ihr entlockt und auf eine CD zu bannen gedenkt. Viel zu schnell nahte der Abschied.

Mir fiel nur noch die Aufgabe zu, Ralf Mielke mit seinen zwei Feen vor der Orgel zu fotografieren. Alle drei strahlten, ganz besonders Ralf Mielke in ihrer Mitte. Nur das Abstandsgebot verhinderte eine größere Annäherung.

Nun freuen wir uns alle auf den zwanzigsten Jahrestag des Beschlusses Langenbogener Bürger, dieser alten Barockorgel neues Leben einzuhauchen, auf schöne Orgelmusik und ein fröhliches Fest am 17. April 2021 (dann hoffentlich ohne Corona-Einschränkungen).

Dank sei der Saalesparkasse und den beiden Damen Anja Bünsche und Stefanie Schmitz. Die beiden Glücksfeen sind selbstverständlich herzlich zu unserem Fest eingeladen. Wir alle wollen sie doch einmal kennenlernen, denn man kann ja nie recht wissen ....!

*Dr. Wolfgang Lässig*



Legende: Stefanie Schmitz (links) und Anja Bünsche (Saalespar-  
kasse) mit Ralf Mielke, vor der Langenbogener Barock-Orgel

Foto: W. Lässig

### Evangelische Kirchengemeinde Langenbogen

Herzliche **Einladung zum ersten Gottesdienst** im neuen Jahr in der Langenbogener Dorfkirche am Sonntag, dem **24. Januar, 10.00 Uhr**, mit Pfarrer Rösiger und Orgelmusik gespielt von Reiner Siering.

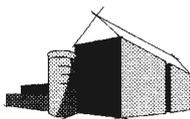
Der Gemeindegemeinderat



ORTSGEMEINSCHAFT TEUSCHENTHAL



**Theaterverein  
Teutschenthal**  
Maerkerstraße 30  
06179 Teutschenthal



Liebe Theaterfreunde,

zunächst möchten wir Ihnen auf diesem Wege für das Jahr 2021 alles Gute wünschen, vor allem aber Gesundheit.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidungen der Bundes- und Landesregierung müssen wir auch weiter davon ausgehen, dass wir noch eine längere Zeit nicht wie gewohnt für Sie da sein können. Dennoch hoffen wir alle sehnsüchtig, dass wir bald unser gewohntes Leben zurückbekommen und Sie, verehrtes Publikum, wieder zu Veranstaltungen in unserem Theater begrüßen können.

Kultur und Kunst müssen auch weiter ein unverzichtbarer Teil unseres Zusammenlebens bleiben.

Unser Ensemble wird jedoch alles versuchen, Ihnen wieder eigene Programme anzubieten. Gegenwärtig arbeiten wir auch daran, Künstler aus unserer Region für Auftritte in unserem Theater zu gewinnen, um durch die Organisation von Gastspielen diese durch Auftritte bei uns zu unterstützen.

Rufen wir uns ein Ihnen sicher bekanntes Zitat etwas abgewandelt in Erinnerung, dann gilt: „Theater ist nicht alles, aber ohne Theater ist alles nichts.“

Wir hoffen, dass wir uns bald wieder auf Ihren Besuch freuen können. Bleiben Sie uns treu und vergessen Sie uns nicht. In diesem Sinne verbleibe ich im Namen unseres Ensembles

Dr. Günter Scholz  
- Vereinsvorsitzender -



SV 1885 Teutschenthal



Wir vom SV 1885 Teutschenthal möchten uns recht herzlich für die wichtige Unterstützung unserer Sponsoren bedanken. Ohne die materiellen oder finanziellen Zuwendungen wäre ein geregeltes und zufriedenstellendes Vereinsleben kaum noch zu realisieren!

Wir hoffen weiterhin auf eine exzellente sowie partnerschaftliche Zusammenarbeit!

Unserer Sponsoren sind:

- M3 Kfz Meisterwerkstatt Morris Meintschel,
- LVM Ch. Dräger,
- Augenoptik & Hörakustik Unger GmbH,
- Pflegedienst Korte,
- Apoldaer Vereinsbrauerei GmbH,
- Deutsche Vermögensberatung D. Kirchhoff,
- Frisörsalon „Ausgehfein“ R. Halbich,
- Sommerrodelbahn Petersberg,
- Fahrschule E. Klemmt,
- Heilpraktikerpraxis H. Pfannschmidt,
- Intex Glas. und Gebäudereinigung,
- M. Lipinski Handels- und Transport GmbH,
- Nagelstudio D. Nikolaizig,
- Pille Schreibwaren,
- Würde Apotheke,
- Straßen-, Wege-, Rohrleitungsbau J. Meißner,
- Reisebüro Sunny Days,
- Rechtsanwaltskanzlei T. Eigendorf,
- Malermeister M. Brandtner

**Auch für den persönlichen Einsatz unserer ehrenamtlichen Helfer bedanken wir uns recht herzlich. Ohne Euch wären wir nicht da wo wir jetzt sind!**

<https://www.facebook.com/sv1885fussball/> [https://www.instagram.com/sv\\_1885\\_teutschenthal\\_fussball/](https://www.instagram.com/sv_1885_teutschenthal_fussball/)



## Der Eisdorfer Eisvogel begrüßt seine Gäste!



Foto: Hans-Günther Bernstein

Eisdorf begrüßt seine Einwohner, Besucher und Durchreisende nun mit einem farnefrohen Begrüßungsschild am Ortseingang und stimmt auf das 900-jährige Dorfjubiläum im kommenden Sommer ein.

Das vorweihnachtliche Geschenk bescherten die Mitstreiter des Festkomitees „900 Jahre Eisdorf“ zusammen mit der SG Eisdorf 1918 e. V.

Umgesetzt werden konnte die ca. 2,50 Meter hohe Tafel dank der Unterstützung durch die Firmen:

- MBU Metallbau-, Behälter- und Umwelttechnik GmbH (Teutschenthal)
- Kaiser Werbung und Beschriftung (Teutschenthal)
- Ingenieurbüro für Bauwesen Dipl.-Ing. Jörg Keydel (Teutschenthal)

An exponierter Stelle stehend weist das neue Ortseingangsschild mit seinem charakteristischen Wappenvogel und der unverkennbaren Ortssilhouette auf das aktuelle Jubiläumsjahr hin. Feiern Sie vom 3. - 11. Juli gemeinsam mit uns den „900. Geburtstag“ unseres schönen Ortsteiles und freuen Sie sich auf ein buntes Treiben rund um die Eisdorfer St.-Johannis-Kirche.

**Der Eisdorfer Eisvogel braucht übrigens noch einen Namen!** Wir bitten daher alle Kinder, sich an unserem Malwettbewerb zu beteiligen. (Malvorlage und Kontakt über: Dajana Lawrenz, „900 Jahre Eisdorf“, Alber-Schmidt-Str. 16, 06179 Teutschenthal OT Eisdorf, E-Mail: dajana\_lawrenz@hotmail.com)

Als Plüschtier wird es den Eisvogel bald neben den bereits bekannten Überraschungen im Blumenhaus Constanze Aschenbach (Bennstedter Str. 32, 06179 Teutschenthal OT Eisdorf) und/oder dem Landwirtschaftsbetrieb Henner Einführ (Eisdorfer Str. 5, 06179 Teutschenthal OT Eisdorf) geben.

*Ihr Festkomitee 900 Jahre Eisdorf*

## Teutschenthaler Carnevalsclub



**Der TCC wünscht allen Närrinnen und Narren der Gemeinde**

**Teutschenthal ein erfolgreiches**

**Jahr 2021**

**Bleiben Sie weiterhin gesund und hoffentlich können wir uns bald wieder auf einer Veranstaltung sehen.**

**Der TCC begrüßt mit „Teutschenthal Allah“.**